Michael Aichner

Arbeitsrechtsberater / Consulente del lavoro



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone I-39031 Bruneck/Brunico (BZ) Tel +39 0474 06 00 00 Fax +39 0474 06 00 49 E-Mail: info.lohn@aichner.biz www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 10/2017 - Krankheitsbescheinigung

ausgearbeitet von: Michael Aichner

22. Mai 2017

Berichtigung des Enddatums der Arbeitsunfähigkeit bei vorzeitiger Genesung und vorzeitigem Beginn der Arbeit

Mit dem Rundschreiben Nr. 79 vom 02. Mai 2017 weist das INPS darauf hin, dass im Falle einer Krankschreibung eines Arbeitnehmers bei vorzeitiger Genesung und vorzeitigem Beginn der Arbeit das Enddatum die Krankheitsbescheinigung vom Arzt (telematisch) berichtigt werden muss. Diese Pflicht obliegt dem Arbeitnehmer und erfüllt die folgenden Zwecke:

- 1. Die Firma ist erst damit berechtigt, den Arbeitnehmer seine Arbeit vorzeitig aufnehmen zu lassen;
- 2. Die Krankheitsbescheinigung gilt als "Antrag um Auszahlung des Krankengeldes". Aus diesem Grund ist die Berichtigung des Enddatums erforderlich

Risiken bei Unterlassung der Berichtigungsmeldung des vorzeitigen Arbeitsbeginns

• für die Firma:

Verletzung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit laut Gesetzesdekret 81/2008 und des Art. 2087 des ZGB.

• für den Mitarbeiter:

Im Falle einer Abwesenheit bei der ersten Kontrollvisite des INPS verliert der Mitarbeiter das Krankengeld für 10 Tage. Bei der zweiten Abwesenheit verliert er 50 % des Krankengeldes und bei der dritten Abwesenheit 100 % des Krankengeldes.

Verlängerung der Krankheitsbescheinigung – was ist zu beachten?

Wir empfehlen allen Arbeitnehmern genau darauf zu achten, dass in der Krankheitsbescheinigung einer Verlängerung auch das entsprechende **Feld "Verlängerung / continuazione"** vom Arzt angekreuzt wird. In der Praxis stellen wir häufig fest, dass bei Verlängerungen der Krankheitsbescheinigung der Arzt aus Versehen oder Unachtsamkeit das Feld "Beginn / inizio" angekreuzt hat.

Dies kann die folgenden Nachteile haben:

für die Firma

höherer Anteil des Krankengeldes zu Lasten der Firma, da das INPS am Beginn einer Krankheit weniger Krankengeld übernimmt und zwar vom 1. bis 3. Tag kein Krankengeld, vom 4 – 20. Tag 50% und ab dem 21. Tag 66,66%

• für den Mitarbeiter

da einzelne Kollektivverträge die Lohnfortzahlung der Karenztage (1. bis 3. Tag) erst für Krankheiten für mehr als 5 oder 7 Tage vorsehen, könnte ein Mitarbeiter bei einer Krankheitsbescheinigung für 5 Tage und einer falsch ausgestellten Verlängerung für weitere 5 Tage, kein Krankheigeld für 6 Karenztage erhalten (3 Karenztage für die erste Krankheit und 3 Karenztage für die zweite Krankheit).